

# Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham  
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113  
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113  
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
 sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

**Donnerstag, 25. Juli 2019, 17.00 Uhr**

findet die 7. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung**
  - 2.1 **Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018**
  - 2.2 **Feststellung des Jahresabschlusses und Jahresüberschusses zum 31.12.2018**
  - 2.3 **Verwendung des Ergebnisses;  
Einstellung des Jahresüberschusses 2018 in die Gewinnrücklage;**
  - 2.4 **Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2018**
  - 2.5 **Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018**
3. **Naturenergie Cham GmbH;  
Bericht**
4. **Vollzug der Baugesetze:**
  - 4.1 **1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Bärnbach“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;**
    - 4.1.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - 4.1.2 Satzungsbeschluss
  - 4.2 **2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Wastlberg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB;**
    - 4.2.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - 4.2.2 Satzungsbeschluss

- 4.3 **6. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Janahof-West“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;**
- 4.3.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- 4.3.2 Satzungsbeschluss
- 4.4 **Erlass einer Ergänzungssatzung für den Bereich „Katzberg / Am Schillerfelsen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB;**
- 4.4.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- 4.4.2 Billigungsbeschluss
- 4.5 **Antrag auf Änderung zu einem genehmigten Verfahren der HG Projektentwicklung GmbH & Co. KG zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Tektur Terrassengeschoß (Bauabschnitt III) auf den Grundstücken Flst.Nrn. 398/6, 398/7, 398/8, 399, 400, 400/3, 479/21, 829/3, 829/4, 837/13, 837/14, 837/16, Teilfläche aus 479/2, Teilfläche aus 479/15, Gmkg. Cham, Brunnendorf**
- 5. **Vollzug des Ortsrechts;**  
Neuerlass der "Satzung über die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Cham"
- 6. **Kommunalwahl 2020;**  
Bestellung eines Gemeindewahlleiters
- 7. **Förderung von WLAN für öffentliche Schulen;**  
Grundschulen der Stadt Cham
- 8. **Bürgerspitalstiftung Cham;**
- 8.1 Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
- 8.2 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2017 bis 2021
- 8.3 Überörtliche Rechnungsprüfung 2016 und 2017
- 9. **Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen des Schulverbandes Untertraubenbach für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016;**  
Bekanntgabe des Prüfungsberichts
- 10. **Bürgerspitalstiftung Cham – Seniorenheim St. Michael**
- 11. **Anfragen**

***Anschließend nichtöffentliche Sitzung***

Nr. 111: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 112: **Stadtwerke Cham GmbH;**  
**Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die**  
**Gesellschafterversammlung**  
**Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 zu genehmigen.

- Nr. 113: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung;  
Feststellung des Jahresabschlusses und Jahresüberschusses zum  
31.12.2018**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresabschluss der Stadtwerke Cham GmbH zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 44.695.514,24 € und einem Jahresüberschuss von 1.110.085,42 € festzustellen.

- Nr. 114: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung;  
Verwendung des Ergebnisses  
Einstellung des Jahresüberschusses 2018 in die Gewinnrücklage;**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresüberschuss 2018 von 1.110.085,42 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

- Nr. 115: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung  
Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2018**

Mit 14:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH die

Aufsichtsratsmitglieder für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2018 zu entlasten.

- Frau **Erste Bürgermeisterin Bucher**, sowie die Herren Stadträte **Griesbeck, Hampel und Hofbauer Klaus** haben nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. -

Nr. 116: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung  
Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 46 Nr. 5 GmbHG dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Nr. 117: **Naturenergie Cham GmbH;  
Bericht**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 118: **Vollzug der Baugesetze;  
1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Bärnbach“ im  
vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**  
a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

**Zum Schreiben des Landratsamt Cham vom 03.06.2019:**

1. Sachgebiet "Tiefbauverwaltung":

Vor Baubeginn wird mit dem Straßenbaulastträger eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Die im Plan festgesetzten Bäume sind 8,0 m vom Straßenrand abgerückt.

Die Stellungnahmen der Sachgebiete "Erschließungsbeiträge", "Feuerwehrwesen", "Immissionsschutz", "Naturschutz und

Landschaftspflege" und "Wasserrecht" werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Bebauungsplanunterlagen ist nicht veranlasst.

**Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 20.05.2019:**

Die geplante Transformatorenstation wird nachrichtlich in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.

**Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 13.05.2019:**

Durch die Festsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) auf den Parzellen 16, 17 und 30 wird der südlich anschließende Handwerksbetrieb geschützt und eine optimale Ausnutzung des Wohngebietes ermöglicht. Eine Einschränkung für den bestehenden Handwerksbetrieb ergibt sich hierbei nicht. Für den Handwerksbetrieb wurden gemäß schalltechnischer Untersuchung die maximal zulässigen Emissionen als flächenbezogene Schalleistungspegel ermittelt, um am nächstgelegenen bestehenden Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm 98 einhalten zu können. Das heißt die Berechnungen beruhen auf den maximalen Emissionen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich sind. Damit wird der Bestandsschutz des bestehenden Handwerksbetriebes gewahrt.

Da die stattgegebenen Stellungnahmen bereits in den Bebauungsplanänderungsentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV), in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB als Satzung.

**§1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB ist die Planzeichnung M 1:1000 vom 25.07.2019 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

**§2**

**Bestandteile der Satzung**

Die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Am Bärnbach" (WA) im OT Vilzing durch Deckblatt Nr.1 gemäß § 13 BauGB besteht aus:

- 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 25.07.2019 und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung vom 25.07.2019
- 3) Schalltechnische Untersuchung vom (Anlage 1) vom 18.01.2019

### §3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 119: **Vollzug der Baugesetze;**

**2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Wastlberg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB**

- c) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- d) Satzungsbeschluss

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

#### B e s c h l u s s

gefasst:

**Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 05.06.2019:**

Der Verweis auf § 37 WHG sowie die Empfehlung, einen konkreten Wert für das Mindestrückhaltevolumen anzugeben, wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht als zwingend angesehen.  
Der Schreibfehler „DWG“ wird in „DWA“ korrigiert.

**Zum Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom 20.05.2019:**

Der Hinweis auf Meldepflicht für zu Tage tretende Bodendenkmäler wird eingearbeitet.

**Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 21.06.2019:**

Die Stellungnahmen der Sachgebiete „Erschließungsbeiträge“, „Feuerwehrwesen“, „Immissionsschutz“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Gartenkultur und Landespflege“ und „Wasserrecht“ werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Bebauungsplanunterlagen ist nicht veranlasst.

Der ergänzende Hinweis zu den Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird eingearbeitet.

Da die stattgegebenen Stellungnahmen bereits in den Bebauungsplanänderungsentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Auf Grund der § 10 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Cham für den Bebauungsplan „Am Wastlberg, 2. Änderung“ folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan M=1:1000 vom 25.07.2019 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Bestandteil der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil M=1:1000 vom 25.07.2019 einschließlich Übersichtsplan M=1:5000, Begründung und Textlichen Festsetzungen.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 120: **Vollzug der Baugesetze;**

##### **6. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Janahof-West“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

- e) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- f) Satzungsbeschluss

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

**Zur Email der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, vom 27.06.2019:**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 27.06.2019:**

Die Stellungnahmen der Sachgebiete „Erschließungsbeiträge“, „Feuerwehrwesen und „Immissionsschutz“ werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### **Zur Email der IHK Regensburg vom 05.07.2019:**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Änderung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung. Es wird auf die zustimmende Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz zur vorliegenden Änderung verwiesen.

Als Höchstgrenze für die zulässigen innenstadtnahen Randsortimente sind bereits max. 10 % festgesetzt. Klarstellend wird „10 % der Verkaufsfläche“ in den Planunterlagen redaktionell ergänzt. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Da der Bebauungsplanänderungsentwurf bereits redaktionell ergänzt wurde, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Aufgrund der § 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Cham den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „**Janahof-West - 6. Änderung**“ als Satzung.

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung in der Fassung vom 25.07.2019 festgesetzt. Er umfasst die Flurstücke Nr. 2558 (TF), 2558/3 (TF), 2581/2, 2582/1, 2582/2 (TF), 2586 und 2592 (TF) der Gemarkung Cham, Stadt Cham.

#### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzung**

- 1 Verfahrensvermerke
- 2 Lageplan
- 3 Textliche Festsetzungen
- 4 Hinweise



### **§ 3 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 121: **Vollzug der Baugesetze;**

**Erlass einer Ergänzungssatzung für den Bereich „Katzberg / Am Schillerfelsen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

- g) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- h) Billigungsbeschluss

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

**Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 17.06.2019:**

Die Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser werden beachtet. In der Begründung der Satzung wird die Textpassage in „DWA-Regelwerke“ geändert.

**Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 28.06.2019:**

**1. Arbeitsbereich „Bauwesen - technisch“:**

S.1, Übersichtsplan: Hier wird lediglich eine Übersicht des südlichen Ortsrandes dargestellt, die Luftbildskizze trägt keinen Maßstab.

Plangraphik M 1: 1000: Das Planzeichen „Grenze des Geltungsbereiches“ wird in Planzeichen und Legende übereinstimmend dargestellt. Die sonstigen Hinweise werden beachtet.

Die Stellungnahmen der Sachgebiete "Immissionsschutz" und „Naturschutz und Landschaftspflege“ werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

**Zum Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom 03.07.2019:**

Die Hinweise zur Auffindung von Bodendenkmälern werden beachtet.

Da die stattgegebenen Äußerungen und Erörterungen bereits in den Satzungsvorentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Der Satzungsentwurf mit Begründung zur Ergänzungssatzung für den Bereich „Katzberg / Am Schillerfelsen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 25.07.2019 wird gebilligt.

Nr. 122: **Antrag auf Änderung zu einem genehmigten Verfahren der HG Projektentwicklung GmbH & Co. KG zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Tektur Terrassengeschoss (Bauabschnitt III) auf den Grundstücken Flst.Nrn. 398/6, 398/7, 398/8, 399, 400, 400/3, 479/21, 829/3, 829/4, 837/13, 837/14, 837/16, Teilfläche aus 479/2, Teilfläche aus 479/15, Gmkg. Cham, Brunnendorf**

Damit bestand Einverständnis und anschließend wurde mit 11:9 Stimmen folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Zum Antrag auf Änderung zu einem genehmigten Verfahren der HG Projektentwicklung GmbH & Co. KG zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Tektur Terrassengeschoss (Bauabschnitt III) auf den Grundstücken Flst.Nrn. 398/6, 398/7, 398/8, 399, 400, 400/3, 479/21, 829/3, 829/4, 837/13, 837/14, 837/16, Teilfläche aus 479/2, Teilfläche aus 479/15, Gmkg. Cham, Brunnendorf, verbleibt es beim Stadtratsbeschluss Nr. 36 vom 21.03.2019.

Das Bauvorhaben fügt sich mit einer Wandhöhe von 18,05 m vom Maß der baulichen Nutzung her nicht in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein

Nr. 123: **Vollzug des Ortsrechts; Neuerlass der „Satzung über die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Cham“**

Die Stellungnahme des Vereins „Cham erleben e.v.“, wonach keine Bedenken gegen eine Aufhebung der – beiden - Samstagsmärkte bestehen, ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

Einer Anpassung der Satzung steht damit nichts im Wege; aus Gründen der Übersichtlichkeit schlägt die Verwaltung einen Neuerlass vor.

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) und der §§ 67, 68 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999

(BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, folgende

**Satzung  
über die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Cham  
(Wochen-, Jahr- und Spezialmarktsatzung)**

**§ 1**

**Rechtsform**

Der Wochenmarkt, der nachstehend aufgeführte Jahrmärkte (a) sowie die Spezialmärkte (b - c) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Cham:

- a) Kalter Kirtamarkt,
- b) Ostermarkt,
- c) Christkindlmarkt.

**§ 2**

**Gegenstände des Marktverkehrs**

- 1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
  - a) Rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme von größerem Vieh,
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - c) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

Verkaufstätigkeiten, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit einem stehenden Gewerbe anfallen, unterliegen der Verkehrsraumsondernutzungssatzung.

- 2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art.
- 3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Spezialmarkt sind:
  - a) Ostermarkt  
alle Gegenstände und Waren, die zum Osterfest in enger Beziehung stehen sowie Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle,
  - b) Christkindlmarkt  
alle Gegenstände und Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen sowie Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

**§ 3**

**Marktplatz**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

- 1) Der Wochenmarkt wird auf der räumlich begrenzten Fläche am Marktplatz (ausgenommen Schmid- und Lucknerstraße) sowie einem Teil des Kirchplatzes veranstaltet (Wochenmarktplatz).

- 2) Der Jahrmarkt und die Spezialmärkte werden auf dem gesamten Spitalplatz, dem gesamten Marktplatz, der Schmidstraße (bis Fuhrmannstraße), der Lucknerstraße, der Rosenstraße sowie einem Teil der Alrunastraße (bis Einmündung Schwanenstraße), der Helterhofstraße, einem Teil des Rindermarktes, der Grünwaldstraße sowie dem Kirchplatz veranstaltet.

Auf anliegende Lagepläne wird verwiesen.

#### **§ 4**

##### **Markttage**

Markttage sind:

- 1) Für den Wochenmarkt jeder Werktag.
- 2) Für den Jahrmarkt:
  - a) Kalter Kirtmarkt, am zweiten Sonntag im Oktober
- 3) Für die Spezialmärkte:
  - a) Ostermarkt - jeweils Freitag, Samstag und Sonntag vor dem Palmsonntag
  - b) Christkindlmarkt - jeweils Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag an den Adventswochenenden.

Eine Änderung oder Verlegung der Markttage ist im Einzelfall aus wichtigem Grund zulässig.

#### **§ 5**

##### **Öffnungszeiten**

- 1) Der Wochenmarkt ist während der Sommerzeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet und während der Winterzeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2) Der Jahrmarkt beginnt bei Sommerzeit um 07.00 Uhr, bei Winterzeit um 08.00 Uhr und endet jeweils um 17.00 Uhr.
- 3) Die Spezialmärkte beginnen um 09.00 Uhr und enden um 21.00 Uhr.

#### **§ 6**

##### **Zuteilung des Standplatzes**

- 1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens 14 Tage vor dem Markttag bei der Stadt Cham zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

- 3) Die Standplätze werden als Tages- oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt in stets widerruflicher Weise.
- 4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- 5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche der Marktplätze. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird außerdem auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- 6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- 7) Der zugeteilte Standplatz (höchstens 3 m Tiefe) darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- 8) Plätze, die zum Marktbeginn nicht bezogen sind, werden anderweitig vergeben.

## **§ 7**

### **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- 1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- 2) Ein Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet. Die Erteilung von Ausnahmen ist möglich.

## **§ 8**

### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- 1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Cham. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - b) den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
  - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- 3) Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- 4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt Cham kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- 5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- 6) Jede Verunreinigung ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Der zugewiesene Platz ist nach

Marktende auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

## § 9

### **Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- 1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  - a) der Standplatz auf den Marktplätzen wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
  - d) die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt werden.
- 2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 10

### **Verhalten auf dem Markt**

- 1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Verboten ist
  - a) das Anbieten der Waren durch störendes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  - b) das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen,
  - c) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  - d) das Verstellen der Wege auf den Marktplätzen,
  - e) das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit - vorbehaltlich anderweitiger verkehrsrechtlicher Regelungen – und
  - f) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf den Marktplätzen.

## § 11

### **Haftung**

- 1) Die Stadt Cham haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten. Für Schäden, die Marktteilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Cham nicht.
- 2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Cham keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Cham nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- 3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Cham nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
- c) vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2 Satz 1),
- d) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a)),
- e) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
- f) den Standplatz verunreinigt oder nicht in ordentlichem oder reinlichem Zustand hält bzw. hinterlässt (§ 8 Abs. 6),
- g) einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1),
- i) den in § 10 Abs. 2 Buchstabe a) – f) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

**§ 13**

Gebühren werden nach der Marktgebührensatzung erhoben.

**§ 14**

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Wochen-, Jahr- und Spezialmarktsatzung vom 29. April 2013 außer Kraft.

Nr. 124: **Kommunalwahl 2020;  
Bestellung eines Gemeindevahlleiters**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Herr Michael Bücherl wird als Leiter des Ordnungsamtes zum Gemeindevahlleiter und Herr Christian Schindler als stellvertretender Leiter des Ordnungsamtes zum Stellvertreter des Gemeindevahlleiters bestellt.

Nr. 125: **Förderung von WLAN für öffentliche Schulen;  
Grundschulen der Stadt Cham**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Der Ausschreibung zur Förderung des WLAN-Ausbaus für öffentliche Schulen (hier: Grundschulen der Stadt Cham) wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung einzuleiten und einen Förderantrag zu stellen.

Nr. 126: **Bürgerspitalstiftung Cham;  
Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**

Nach weiteren Erläuterungen durch Herrn Stadtkämmerer **Plötz** wurde mit 18:0 Stimmen folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

In sinngemäßer Anwendung des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat Cham folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	183.331,00 Euro
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	339.944,00 Euro

ab.

Der Wirtschaftsplan des Heimbetriebes wird wie folgt festgesetzt:

a) Erfolgsplan	
1. Erträge	3.499.180,00 €
2. Aufwand	3.426.812,00 €
Jahresgewinn	72.368,00 €
b) Vermögensplan	
1. verfügbare Mittel	119.500,00 €
2. benötigte Mittel	119.500,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt/Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**



Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Nr. 127: **Bürgerspitalstiftung Cham;  
Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2018 bis 2022**

Nach Sachvortrag durch Herrn Stadtkämmerer **Plötz** wurde mit 18:0 Stimmen folgender

### B e s c h l u s s

gefasst:

Der Finanzplan der Jahre 2018 bis 2022 lautet:

	H a u s h a l t s j a h r e				
	2018	2019	2020	2021	2022
	in 1.000,00 Euro				
<b>Verwaltungshaushalt</b>					
Einnahmen und Ausgaben	188	184	182	182	182
<b>Vermögenshaushalt</b>					
Einnahmen und Ausgaben	29	340	205	655	535
<b>Summe:</b>	<b>217</b>	<b>524</b>	<b>911</b>	<b>837</b>	<b>717</b>

Der Finanzplan des Wirtschaftsplanes des Heimbetriebes 2018 bis 2022 lautet:

	H a u s h a l t s j a h r e				
	2018	2019	2020	2021	2022
	in 1.000,00 Euro				
Einnahmen	104	119	127	127	1.361
Ausgaben	104	119	127	127	1.361
<b>Summe:</b>	<b>208</b>	<b>238</b>	<b>254</b>	<b>254</b>	<b>2.722</b>

Nr. 128: **Bürgerspitalstiftung Cham;  
Überörtliche Rechnungsprüfung 2016 und 2017**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 129: **Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen des Schulverbandes  
Untertraubenbach für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016;  
Bekanntgabe des Prüfungsberichts**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 130: **Bürgerspitalstiftung Cham - Seniorenheim St. Michael**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Der Betrieb des Seniorenheims St. Michael soll auch nach einem Neubau durch die Bürgerspitalstiftung Cham erfolgen.  
Eine Privatisierung des Betriebs erfolgt nicht.